

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, 14.12.2016, Nr. 34/2016

Inhalt

Bekanntmachungen des Kreises Herford

- 204 Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche
Bekanntmachung Seite 1

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

- 205 Bekanntmachung der Haushaltssatzung (Entwurf) der Hansestadt Herford für das
Haushaltsjahr 2017 Seite 2

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

- 206 Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung des Rates der Stadt Löhne
am 21.12.2016, ab 18:30 Uhr, im großen Sitzungssaal der Stadt Löhne,
Oeynhausener Str. 41, 32584 Löhne Seite 6
-

Bekanntmachungen des Kreises Herford

204 Zustellungen von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung von Verfügungen des Straßenverkehrsamtes wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet (www.kreis-herford.de – Politik und Verwaltung – Kreisverwaltung – Amtliches Kreisblatt) einsehbar.

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

205

Haushaltssatzung (Entwurf) der Hansestadt Herford für das Haushaltsjahr 2017

VOM XX.XX.XXXX

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Hansestadt Herford mit Beschluss vom xx.xx.xxxx folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

| | |
|--|----------------------|
| im Ergebnisplan mit | |
| Gesamtbetrag der Erträge auf | 183.417.918 € |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 192.358.993 € |
| im Finanzplan mit | |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf | 177.833.484 € |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf | 182.361.742 € |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 18.617.234 € |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 18.538.970 € |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 21.000.878 € |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 21.878.000 € |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **5.870.878 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **14.225.175 €** festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf **8.941.075 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **100.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

| | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und fortwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 237 v. H. |
| für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 440 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 430 v. H. |

§ 7

Ein Haushaltssicherungskonzept entfällt.

§ 8

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO NRW können Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen (sog. Haushaltsreste) auf die Folgejahre übertragen werden. Der Kämmerer wird ermächtigt, Haushaltsansätze für begonnene Maßnahmen, die noch nicht abgeschlossen wurden, auf Antrag des Produktverantwortlichen ins nächste Haushaltsjahr zu übertragen. Die Entscheidung erfolgt im Einzelfall. Noch nicht begonnene Maßnahmen sind neu zu veranschlagen.

§ 9

(1) Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung können gem. § 21 GemHVO NRW Budgets gebildet werden.

(2) Für den Haushalt der Hansestadt Herford werden folgende Budgetregelungen aufgestellt:

(3) Im Ergebnisplan werden folgende Positionen zu einem Budget zusammengefasst (§ 21 Abs. 1 GemHVO NRW) und sind damit untereinander gegenseitig deckungsfähig:

- a) Personalaufwendungen;
- b) Versorgungsaufwendungen;
- c) Aufwendungen für Versicherungen;
- d) Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen;
- e) übrige Aufwandssachkonten in allen einer / einem Produkt- und Budgetverantwortlichen zugeordneten Produkten.

Gleiches gilt für die entsprechenden Sachkonten (Auszahlungen) im Finanzplan.

(4) Die Verfügungsmittel des Bürgermeisters, die gem. § 15 GemHVO NRW nicht überschritten und nicht mit anderen Haushaltspositionen verbunden werden dürfen, sind vom Budget ausgenommen.

(5) In den Budgets sind jeweils die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich.

(6) Zweckgebundene Mehrerträge dienen zur Verstärkung der Ansätze für entsprechende Mehraufwendungen; zweckgebundene Mehreinzahlungen dienen zur Verstärkung der Ansätze für entsprechende Mehrauszahlungen. Diese Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.

§ 10

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50 % des Produkt- bzw. des Auftragskontos ausmachen, mindestens aber 100.000 € betragen.

(2) Folgende über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen können grundsätzlich vom Kämmerer genehmigt werden und gelten als unerheblich:

- a) Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen, die auf Gesetz, Vertrag oder Entscheidung des Rates beruhen;
- b) Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen folgender Art:
 - ba) Umlagen an Gebietskörperschaften,
 - bb) Schuldendienstleistungen,
 - bc) Interne Leistungsverrechnungen,
 - bd) Abschlussbuchungen im Rahmen des Jahresabschlusses. Zu den Abschlussbuchungen gehören insbesondere die Buchung von Abschreibungen und Rückstellungen etc.;
- c) Die Umschichtung von Haushaltsmitteln für eine Maßnahme, die investiv geplant war, aber als konsumtiv einzustufen ist (und umgekehrt);
- d) Die Umschichtung von Haushaltsmitteln für eine Maßnahme deren Produktzuordnung geändert wurde;
- e) Die Verzinsung von Gewerbesteuererstattungen nach § 233a der Abgabenordnung;
- f) Mehrauszahlungen für begonnene Investitionsmaßnahmen, die zur Fortsetzung der Investitionsmaßnahme unabweisbar sind und deren Deckung im laufenden oder im folgenden Haushaltsjahr gewährleistet ist.

(3) Unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen werden dem Rat gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW nach Abschluss des Haushaltsjahres im Rahmen der Jahresrechnung zur Kenntnis gegeben.

(4) Von den unerheblichen über- und außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen gelten als geringfügig:

- a) Mittelbereitstellungen, soweit sie den Betrag von 10.000 € nicht übersteigen,
- b) Mittelbereitstellungen, die aus den Budgetrücklagen der Dezernate finanziert werden,
- c) Mittelbereitstellungen nach Absatz 2, Buchstabe bc und bd.

Über die o. g. Leistungen der Aufwendungen und Auszahlungen zu Absatz 2 hat der Stadtkämmerer nach § 83 Abs. 1 GO NRW die Entscheidungsbefugnis auf die Leitung der Abteilung Kämmerei, Steuern und Stadtkasse übertragen.

(5) Für die Abgrenzungen zwischen erheblichen und unerheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen nach § 85 Abs. 1 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 GO NRW gelten die gleichen Festlegungen wie für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach Ziffer 4.

§ 11

Festlegung von Wertgrenzen im Bereich der Haushaltswirtschaft:

1. Ein erheblicher Jahresfehlbetrag im Sinne des § 81 Abs. 2 Ziffer 1 GO NRW liegt vor, wenn der Betrag 5 % des Aufwandes des Gesamtergebnisplanes (ohne Nachträge) übersteigt.
2. Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen gelten gemäß § 81 Abs. 2 Ziffer 2 GO NRW als erheblich, wenn der Betrag 3 % des Aufwandes des Gesamtergebnisplanes (ohne Nachträge) übersteigt.
3. Geringfügige Auszahlungen für Investitionen im Sinne des § 81 Abs. 2 Ziffer 3 in Verbindung mit § 81 Abs. 3 GO NRW sind Maßnahmen, deren Auszahlungen abzüglich zweckgebundener Einzahlungen 10 % der investiven Auszahlungen des Gesamtfinanzplanes (ohne Nachträge) nicht überschreiten.
4. Einzelausweisungen von Investitionen nach § 4 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 GemHVO NRW sind ab einem Wert von 25.000 € darzustellen.

§ 12

1. Die im Stellenplan 2017 mit „kw“-Vermerken versehenen Beamten- und Beschäftigtenstellen fallen künftig weg.
2. Die im Stellenplan 2017 mit „ku“-Vermerken versehenen Stellen sind nach dem Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaberinnen / Stelleninhaber umzuwandeln.
3. Beamte, denen ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird, können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höheren Planstellen eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichwertigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren (§ 3 Abs. 1 Satz 2 LBesG NRW).

Herford, den 06.12.2016

Aufgestellt:

Matthias Möllers
(Stadtkämmerer)

Festgestellt:

Tim Kähler
(Bürgermeister)

2. Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Hansestadt Herford für das Haushaltsjahr 2017

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung der Hansestadt Herford vom 06.12.2016 für das Haushaltsjahr 2017 mit ihren Anlagen liegt nach § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ab 12.12.2016 für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat während der Dienststunden im Elsbach II, Schillerstraße 17, Zimmer 302 (Abt. Kämmerei, Steuern und Stadtkasse) zur öffentlichen Einsichtnahme aus und ist unter der Adresse „<http://www.herford.de>“ im Internet verfügbar.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2017 und ihre Anlagen können Einwohnerinnen / Einwohner der Hansestadt Herford oder Abgabepflichtige bis zum 01.02.2017 erheben. Sie sind bei der Stadtverwaltung Herford (Abt. Kämmerei, Steuern und Stadtkasse) schriftlich einzureichen oder während der Dienststunden zu Protokoll zu erklären.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NW. 2023) in der derzeit geltenden Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW bei dem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Herford unter <http://www.herford.de> veröffentlicht.

Hansestadt Herford, den 12.12.2016

Tim Kähler
(Bürgermeister)

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

206

Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung des Rates der Stadt Löhne am 21.12.2016, ab 18:30 Uhr, im großen Sitzungssaal der Stadt Löhne, Oeynhausener Str. 41, 32584 Löhne

Am **Mittwoch, dem 21.12.2016, ab 18:30 Uhr**, findet im großen Sitzungssaal der Stadtverwaltung Löhne, Oeynhausener Str. 41, eine **öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates mit Einwohnerfragestunde** statt.

Sollte aus Zeitgründen eine vollständige Abwicklung der Tagesordnung nicht möglich sein, wird die Sitzung **am Donnerstag, 22.12.2016, ab 18:30 Uhr**, fortgesetzt.

Für diese Sitzung gilt folgende **Tagesordnung**:

A. Öffentlicher Teil

1. Regularien
 - 1.1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 1.2. Schriftführung
 - 1.3. Anträge zur Tagesordnung
 - 1.4. Stellungnahme zur Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 24.11.2016
2. Anträge der Fraktionen
 - 2.1. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN;
hier: Treppenanlage und Wegeverbindung Mühlensiek/Baxwittel im Sudbachtal
 - 2.2. Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 05.12.2016
hier: Resolution zur Solidarität mit den inhaftierten Abgeordneten, Bürgermeistern, Journalistinnen und Journalisten in der Türkei
3. Abfallwirtschaft
hier: Erlass der 23. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Löhne
4. Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Jahr 2017 mit Haushaltssanierungsplan 2012 - 2021 (Fortschreibung 2017)
5. ISEK – Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept für die Innenstadt von Löhne
Sanierungssatzung für die Innenstadt von Löhne
 - a) Einleitungsbeschluss
 - b) Beschluss Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung
6. Weitere Standorte als Standesamt/Traumöglichkeit
7. Beschlussvorlagen aus Ausschüssen (öffentl. Teil)
 - 7.1. Betriebsausschuss WBL am 30.11.2016
 - 7.1.1. Neufestsetzung der Abwassergebühren-Tarife ab dem 01.01.2017
 - 7.1.2. Feststellung des Wirtschaftsplanes Abwasser für das Wirtschaftsjahr 2017
 - 7.1.3. Feststellung des Wirtschaftsplanes Service für das Geschäftsjahr 2017
 - 7.1.4. Feststellung des Wirtschaftsplanes Immobilien für das Geschäftsjahr 2017
 - 7.1.5. Neufestsetzung der Wassergebühren-Tarife ab dem 01.01.2017
 - 7.1.6. Feststellung des Wirtschaftsplanes Wasser für das Wirtschaftsjahr 2017
 - 7.1.7. Feststellung des Gesamtwirtschaftsplanes für das Geschäftsjahr 2017
 - 7.1.8. Erlass der 6. Änderungssatzung zur „Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Löhne vom 06.02.2009“
 - 7.1.9. Erlass einer neuen Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen in der Stadt Löhne
 - 7.1.10. Erlass einer neuen Entwässerungssatzung für die Stadt Löhne
 - 7.1.11. Erlass einer neuen Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Löhne
 - 7.2. Planungs- und Umweltausschuss am 01.12.2016
 - 7.3. ISEK - Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept für die Innenstadt von Löhne
 - a) Beschluss Maßnahmentabelle und Maßnahmenplan
 - b) Beschluss Städtebauförderantrag 2017
 - c) Beschluss Bericht ISEK

- 7.4. Umsetzung des Breitband-Masterplanes für das Gebiet der Stadt Löhne
- 7.5. Radschnellweg OWL - Bad Oeynhausen / Löhne
Europaweite Ausschreibung der Planungsleistungen
- 7.6. Jugendhilfeausschuss am 07.12.2016
- 7.6.1. Investive Förderung von Kindertageseinrichtungen
hier: Bereitstellung von kommunalen Mitteln für den Ausbau der AWO KiTa / Familienzentrum
Mennighüffen zum Kindergartenjahr 2017/2018
- 7.6.2. Spielflächenbedarfsplanung des Jugendamtes der Stadt Löhne 2016
- 7.6.3. Vorberatung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe für das Jahr 2017
- 7.7. Sozialausschuss am 08.12.2016
- 7.7.1. Umstellung der Berechnungsgrundlagen für die Erhebung von Benutzungsgebühren für
Übergangsheime/Neufassung einer Benutzungsgebührensatzung
- 7.7.2. Sozialarbeit mit Flüchtlingen (Veranstaltungen, Gruppenarbeit)
- 7.8. Haupt- und Finanzausschuss am 15.12.2016
- 7.8.1. Gründung der interkommunalen Wirtschaftsförderungsgesellschaft im Kreis Herford
- 7.8.2. Neuregelung der Aufwandsentschädigungen und weiterer Leistungen für die Freiwillige Feuerwehr
der Stadt Löhne sowie Antrag auf Einsetzung eines zweiten stellvertretenden Löschgruppenführers
in den Löschgruppen
- 7.8.3. Abfallwirtschaft
hier: europaweite Ausschreibung von Entsorgungsdienstleistungen ab 01.01.2018
- 8. Schriftliche Anfragen von Ratsmitgliedern nach § 17 GeschO
- 9. Anfragen von Einwohnern nach § 18 GeschO
- 10. Mitteilungen der Verwaltung

B. Nichtöffentlicher Teil

- 11. Stellungnahme zur Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung am 24.11.2016
- 12. Liegenschaftsangelegenheiten
- 12.1. Liegenschaftsangelegenheiten:
Ankauf einer Ackerfläche Gemarkung Mennighüffen, Flur 1, Flurstück 121
- 12.2. Liegenschaftsangelegenheiten;
hier: Grundstücksvergabe im Gewerbegebiet "Nördliches Mahnerfeld"
- 13. Auftragsvergaben
- 14. Beschlussvorlagen aus Ausschüssen (nichtöffentl. Teil)
- 15. Schriftliche Anfragen von Ratsmitgliedern nach § 17 GeschO
- 16. Mitteilungen der Verwaltung

Nach § 48 (1) GO NW in Verbindung mit § 4 GeschO veröffentlicht.

Löhne, den 12. Dezember 2016

gez. Poggemöller
Bürgermeister

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Herford, Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Erscheinungsweise: Das Amtliche Kreisblatt – Amtsblatt für den Kreis Herford erscheint in der Regel zwei Mal monatlich nach Bedarf. Die nächsten zwei Erscheinungstermine werden in der zuletzt erschienenen Ausgabe bekannt gemacht. Die nächsten Erscheinungstermine sind der 11.01.2017 und der 25.01.2017.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Die Abgabe erfolgt kostenfrei in allen Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Herford, im Kreishaus Herford und auf Anforderung im E-Mail-, oder Postversand. Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet unter www.kreis-herford.de abgerufen werden.

Bestellungen für den laufenden Bezug, sowie Einzelbestellungen und Anfragen sind an den Herausgeber unter den Telefonnummern 05221/13-13 39, -13 40 oder unter amtsblatt@kreis-herford.de zu richten.